



Forderungen des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern an Landesregierung und Landtag in der achten Wahlperiode 2021-2026 (Stand: 16. Oktober 2020)

1. Übertragene Landesaufgaben tarifgerecht bezahlen

Das Land hat der kommunalen Ebene sehr viele Aufgaben übertragen. Die Kosten für diese Aufgaben werden alle vier Jahre überprüft und die Erstattung für die nächsten vier Jahre festgelegt. Ein rückwirkender Ausgleich erfolgt nicht. Daher ist jegliche Tarifierhöhung in den Jahren eins bis drei nach der Überprüfung von der kommunalen Ebene zu tragen, obwohl es sich um eine übertragene Landesaufgabe handelt. Im Ergebnis bezahlt das Land damit für seine Aufgaben nicht tarifgerecht. Daher fordern die Landkreise, dass mit Inkrafttreten eines neuen Tarifvertrages auch der Erstattungsbetrag des Landes automatisch angepasst wird.

2. Kommunale Hilfen des Bundes vollständig an Landkreise und Gemeinden weiterreichen

Der Bund hat erkannt, dass die kommunale Ebene einerseits von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen ist und andererseits über kommunale Investitionen und Nachfrage wesentlich zur Überwindung der wirtschaftlichen Folgen beitragen kann, wenn entsprechende Mittel dafür zur Verfügung stehen.

Daher hat der Bund ein Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket beschlossen und einen Teil dieses Hilfspaketes der kommunalen Ebene zugedacht. Dieser Teil muss auch der kommunalen Ebene vollständig zufließen und dazu bei der Abrechnung der kommunalen Finanzausweisungen zugunsten der kommunalen Ebene abgesetzt werden.

3. Behördengänge sparen – Digitalisierungsmittel im kommunalen Bereich einsetzen

Der Bund hat im Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket u. a. 3 Milliarden € zusätzlich für digitale Verwaltung vorgesehen. Der Vorsitzende des IT-Planungsrates, Dr. Markus Richter (Staatssekretär im Bundesinnenministerium), hat dazu öffentlich erklärt: *„Wir wollen mit den zusätzlichen Mitteln Länder und Kommunen gezielt entlasten und den Aufbau der digitalen Infrastruktur vorantreiben. Damit ist aber auch der politische Auftrag verbunden, die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes zu beschleunigen...“*

Die kommunale Ebene erbringt die weitaus meisten Verwaltungsleistungen für die Bürgerinnen und Bürger. Daher muss sie mit den zugesagten Mitteln befähigt werden, allen eine Antragstellung digital von zu Hause aus zu ermöglichen und diese auch ohne analoge Schnittstellen weiterzuverarbeiten. Dies erspart nicht nur Wege, sondern verkürzt auch den Zeitraum bis zu einer Entscheidung.

4. Barrieren wegschaffen – Teilhabe und Inklusion leben

Die UN-Behindertenrechts-Konvention verfolgt den Gedanken der Inklusion und stärkt die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Konvention wird im Sozialbereich u. a. durch das Bundesteilhabegesetz inhaltlich konkretisiert. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgaben nach dem Bundesteilhabegesetz übertragen. Allerdings erfolgte die Übertragung zunächst ohne und dann, nachdem eine Klage vor dem Landesverfassungsgericht eingereicht wurde, mit unzureichender finanzieller Ausstattung, um den Inklusions- und Teilhabegedanken auch tatsächlich umsetzen zu können. Entsprechendes trifft auch auf die Inklusion nach dem Schulgesetz, dem Kindertagesförderungsgesetz und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zu.

Mit Inkrafttreten des BTHG stiegen die personellen Anforderungen und Belastungen der Landkreise und kreisfreien Städte enorm an. Diese personelle Mehrbelastung betrifft neben den Sozialämtern auch die Gesundheitsämter, insbesondere haben sich die Gutachtertätigkeiten in den sozialpsychiatrischen und amtsärztlichen Diensten stark erhöht.

Vor diesem Hintergrund ist der Begriff „Inklusion“ im Landesrecht inhaltlich zu definieren, um daraus den Finanzierungsbedarf aller notwendigen Maßnahmen abzuleiten. Dies umfasst auch die hinreichende Finanzierung der Aufgaben nach dem Bundesteilhabegesetz.

5. (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt nach „Corona“ ermöglichen und Ausbildungsplatzgarantie

Aufgrund der Corona-Epidemie haben Menschen in Mecklenburg-Vorpommern ihre Arbeit verloren. Insbesondere war die Zahl der Empfänger von Arbeitslosengeld I im Zeitraum vom Mai bis August 2020 um 18 bis 25 Prozent höher als in den entsprechenden Vorjahresmonaten. Noch höher waren die Anstiege bei der Jugendarbeitslosigkeit im Vergleich zum Jahr 2019. Sie lagen um 26 bis 34 Prozent über den Vorjahreswerten. Ein entsprechender Anstieg droht auch bei dem anschließenden sozialen Auffangnetz, im Bereich der sog. Hartz-IV-Leistungen.

Der Bund hat dafür gesorgt, dass die Folgekosten dafür über eine erhöhte Bundesbeteiligung von 25 % an den Unterkunfts- und Heizkosten zumindest abgemildert werden. Die oben genannte Entwicklung bei den Arbeitslosen zeigt aber auch, dass diese Entlastung dringend gebraucht wird.

Zusätzlich muss alles getan werden, damit die arbeitslosen Menschen gar nicht erst in das Hartz-IV-System und damit in die Langzeitarbeitslosigkeit abrutschen. Dies gilt insbesondere für Jugendliche. Daher schlagen die Landkreise vor, jedem Jugendlichen, der nach Verlassen der Schule für längere Zeit erfolglos eine Ausbildung sucht, eine **Ausbildungsstelle zu garantieren**. Wenn dies in der Wirtschaft nicht gewährleistet werden kann, dann muss ein entsprechendes Angebot im öffentlichen Dienst bei Land oder Kommunen bereitgestellt werden.

6. Wirtschaftsförderung nach Betroffenheit und Zukunftschancen

Durch die Corona-Pandemie sind bestimmte Wirtschaftsbereiche und -branchen besonders betroffen. In einigen Bereichen hat die Pandemie jedoch eine ohnehin bereits bestehende Krise lediglich verstärkt. Die Mittel der Wirtschaftsförderung müssen daher mit Augenmaß eingesetzt werden. Dabei sollten auch die **Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit** bestimmter Bereiche **als Förderkriterien** mitberücksichtigt werden.

7. Corona zeigt`s: zentrale Rolle der Gesundheitsämter im Infektionsschutz

Die Mittel aus dem **Pakt des Öffentlichen Gesundheitsdienstes** sollen die Landkreise personell nachhaltig unterstützen und die Nachwuchsgewinnung zukünftig attraktiver machen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern wird daher aufgefordert, sich für eine Refinanzierung der unbefristet geschaffenen Stellen zur Bewältigung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in den Gesundheitsämtern über das Jahr 2026 hinaus zu verpflichten. Dies betrifft vor allem ärztliche Personalstellen, die unbefristet sein müssen, um überhaupt Bewerbungen auf die Stellen zu erhalten.

Zur Vorbereitung auf künftige Pandemien gehört auch, dass die Landkreise nicht auf Kosten für Maßnahmen sitzen bleiben, die zur Krisenbewältigung und zur Entlastung Dritter eingesetzt werden. Für die eingerichteten **Abstrichzentren**, die vor allem die niedergelassenen Hausärzte entlastet haben, ist bisher keine Kostenerstattung erfolgt.

8. Ärztinnen und Ärzte für das Land gewinnen und halten

Um dem Facharztmangel in der ambulanten, aber auch stationären Gesundheitsversorgung entgegenzuwirken, müssen die beiden Systeme unter aktiver Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände (z. B. im Zulassungsausschuss) gemeinsam geplant und in der Umsetzung und Abrechnung miteinander verzahnt werden.

Einem Mangel an Ärzt(inn)en ist weiterhin nur mit einer generellen **Erhöhung der Anzahl an Medizinstudenten** zu begegnen. Abiturientinnen und Abiturienten könnten im Rahmen der beratenden Studienorientierung und Studierende der Medizin durch die Entwicklung eines Kontakthalteprogramms bestärkt werden, eine langfristige Bindung zur Region aufzubauen mit dem Ziel, sich nach dem Studium in Mecklenburg-Vorpommern niederzulassen. Weiterbildungsermächtigungen sollten zur Unterstützung vorrangig im ländlichen Raum erteilt werden.

9. Reform der Notfallversorgung – Operation am falschen Patienten

Der im Jahr 2019/2020 durch das BMG vorgelegte Gesetzentwurf beinhaltet die folgenden drei Schwerpunkte, zu welchen sich die Landkreise wie folgt positionieren.

1. Die Landkreise setzen sich für die Disposition des kassenärztlichen Notdienstes durch die Integrierten Leitstellen zur besseren Patientensteuerung ein. Die dabei übernommenen Aufgaben der sogenannten **Gemeinsamen Notfalleitstellen** sollten entsprechend finanziell untersetzt und durch entsprechende Kooperationsvereinbarungen die Umsetzung durch den diensthabenden Arzt bzw. Ärztin gewährleistet werden.
2. Die Idee aus dem Gesetzentwurf zur **Reform der Notfallversorgung, den Rettungsdienst als Leistungsbereich in das SGB V aufzunehmen**, führt zu massiven Veränderungen in der Rechtsetzungsarchitektur zwischen Bund, Ländern und Kommunen sowie im Ergebnis zu Kostenverschiebungen zulasten von Ländern und Kommunen in Höhe von geschätzt 2,5 Mrd. Euro bundesweit. Allein schon aus diesem Grund ist eine Verlagerung in das SGB V unseres Erachtens strikt durch das Land M-V abzulehnen. Zudem verlieren die Länder nach vorliegendem Gesetzentwurf zentrale Gestaltungskompetenzen im Rahmen ihrer Rettungsdienstgesetze, sollen aber Investitions- und Vorhaltekosten tragen. Landkreise verlieren nennenswerte Bereiche ihrer Organisationshoheit zugunsten bundeszentral geregelter Vorschriften, weshalb das Land

M-V aufgefordert wird, sich im Bundesrat aktiv gegen den Entwurf zur Reform der Notfallversorgung auszusprechen.

3. Die **Einrichtung von Integrierten Notfallzentren (INZ)** an Krankenhäusern ist insoweit von besonderer Bedeutung, dass aufgrund der geplanten gesetzlichen Regelungen zu befürchten ist, dass nicht einmal ein Drittel der bestehenden Krankenhausstandorte ein solches INZ bekommen wird. Zunehmende Spezialisierung ebenso wie Schließungen von Krankenhäusern haben insbesondere in ländlichen Gebieten nachhaltige Auswirkungen auf den Rettungsdienst, welches bei der Umsetzung der landesweiten Überplanung des Rettungsdienstes, aber auch der Krankenhausplanung bedacht werden sollte.

10. Die Leitstelle als erster Ansprechpartner in der Notfallrettung

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter/innen in den Integrierten Leitstellen muss landesrechtlich durch einen entsprechenden Erlass oder eine Verordnung ermöglicht werden. Die Umsetzung der entwickelten Module der Nordländer-AG soll zeitnah bei einem Bildungsträger, vorzugsweise der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz M-V, angeboten werden, welche ihre grundsätzliche Bereitschaft dahingehend bereits erklärt hat.

11. Kinder- und Jugendmedizin in Krankenhäusern auf eine stabile Finanzierungsgrundlage stellen

Die Landkreise unterstützen eine **mengenunabhängige Basisfinanzierung der stationären, pädiatrischen Versorgung und Geburtshilfe** - ähnlich vergleichbarer Sicherstellungszuschläge nach § 9 Abs. 1a Krankenhausentgeltgesetz – und damit eine Herauslösung aus dem DRG-System. Darüber hinaus sind Maßnahmen der Nachwuchsgewinnung dezentral auszugestalten, sodass auch Krankenhausstandorte im ländlichen Raum die gesundheitliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen langfristig sichern können.

12. Pflegekosten steigen ungebremst – Landkreise fordern Reform

Die gemeinschaftlich beauftragte „Personalbemessung in der Pflege“, eine Studie der Universität Bremen, wird (nach Veröffentlichung erster Zwischenergebnisse im Februar 2020) aufzeigen, dass eine starre Fachkraftquote in der Pflege zukünftig nicht mehr haltbar ist. Es wird erwartet, dass sich ländlerseitig auf eine einheitliche **Definition von Fach- und Assistenzkräften** geeinigt werden kann, sodass ein entsprechender **Case-Mix und flexible Dienst- und Schichtpläne** die Kosten in der stationären Pflege insbesondere für Pflegebedürftige und Angehörige nicht weiter ansteigen lassen. Die Landkreise dürfen nicht länger Ausfallbürgen eines vorgelagerten Sicherungssystems (Sozialhilfeträger für Pflegebedürftige) sein, das nicht mehr zeitgemäß ist und die Lebensarbeitszeit abwertet. Aus diesem Grunde müssen Leistungen der Pflegeversicherung dringend dynamisiert und verbessert werden und in eine **Pflegeversicherungsreform** münden, für welche Länder (z. B. Fortzahlung des Pflegewohngeldes) und Pflegekassen die Finanzverantwortung tragen. Um einen starken Anstieg der Lohnnebenkosten zu vermeiden, ist eine anteilige Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln erforderlich.

13. Im Seuchenfall nur zusammen stark

Die Landkreise erwarten die klare fachliche und finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit der Bekämpfung der **Afrikanischen Schweinepest**. Diese umfasst insbesondere die **Beteiligung an Entschädigungszahlungen** für Eigentümer und Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und Jäger für getroffene Maßnahmen der Veterinärbehörden.

14. Lebensmittelüberwachung als wesentliche Säule des Verbraucherschutzes

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Lebensmittelüberwachung (AVV Rahmen-Überwachung) soll geändert werden. Der Entwurf zur Änderung der AVV Rahmen-Überwachung beabsichtigt, die verpflichtenden Kontrollen insbesondere für Betriebe in den höheren Risikoklassen um bis zu 30 % zu reduzieren. Daher ist von einem Rückschritt beim vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz auszugehen. Dies würde die ohnehin angespannte personelle Situation in den Lebensmittelüberwachungsämtern weiter verschärfen, weshalb die Landkreise ein deutliches Veto im Bundesrat durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern erwarten.

15. Mehr Lebensqualität im ländlichen Raum – Anbindung aller Dörfer und kleineren Städte bedarfsorientiert im Ein- bis Zwei-Stunden-Takt an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Die Landkreise fordern seit Jahren die flächendeckende Einführung eines fahrplanbasierten Taktsystems für den ÖPNV mit dem Ziel, alle Dörfer und kleineren Städte im Ein- bis Zwei-Stunden-Takt bedarfsorientiert an den ÖPNV anzubinden. Die Landkreise sind bereits mit entsprechenden Systemen und Modellen gestartet, können jedoch einen landesweiten Ausbau weder finanziell noch aufgrund überregionaler Verflechtungen strukturell schultern. Insbesondere bildet die Bestellung des Schienenpersonennahverkehrs eine wesentliche Schnittstelle zum Land. Zudem ist die Verbindung zum Fernverkehr der Deutschen Bahn sicherzustellen.

Der finanzielle Aufwand für einen bedarfsorientierten Ein- bis Zwei-Stunden-Takt wird für die Landkreise auf lediglich 5 Mio.€ jährlich geschätzt. Dies ist im Vergleich zu dem daraus entstehenden Zugewinn an Lebensqualität im ländlichen Raum ein relativ geringer Betrag. Schließlich kann ein kostenloses **Azubiticket** oder auch ein **Schülerfreizeitticket** auch nur dort helfen, wo ein entsprechender ÖPNV zum Ausbildungsbetrieb oder zur Berufsschule vorhanden ist. Der Ausbau der ÖPNV ist also Voraussetzung dafür, dass Azubis und Schüler im ländlichen Raum überhaupt etwas von den Tickets haben. Ein flächendeckender Ausbau des ÖPNV im ländlichen Raum ermöglicht den Kindern und Jugendlichen die Teilhabe an den Angeboten von Vereinen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur und erhöht die Mobilität von Familien.

16. Mecklenburg-Vorpommern bereisen mit einem Ticket

Es muss ein einheitlicher Tarif in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Beispiel eines Aufgabenträgerverbundes oder Mischverbundes wie bspw. des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg geschaffen werden. Dabei müssen nicht nur alle kommunalen Nahverkehrssysteme berücksichtigt werden, sondern auch die Angebote der Deutschen Bahn bis nach Berlin, Hamburg und Stettin. Ziel ist neben einer besseren Verzahnung der Verkehre, dass für alle öffentlichen Verkehrsmittel in Mecklenburg-Vorpommern lediglich ein Ticket gekauft werden muss.

Das Land sollte dazu umgehend ein Gutachten zur Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit eines solchen landesweiten Systems in Auftrag geben.

17. Mehr Klasse statt Masse - Qualität in der Kindertagesförderung ausbauen

Mit der Einführung der Elternbeitragsfreiheit hat das Land ein wichtiges sozial- und familienpolitisches Zeichen gesetzt. Die Intention des Gute-Kita-Gesetzes auf Bundesebene zielt allerdings primär auf die Verbesserung von Qualitätsstandards in der Kindertagesförderung.

Hier ist Mecklenburg-Vorpommern im Bundesvergleich lediglich in einigen Bereichen gut aufgestellt – bspw. hinsichtlich der Fachkraftquote. In anderen Bereichen besteht noch großer Nachholbedarf, bspw. bei der Fachkraft-Kind-Relation, bei der bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Fach- und Praxisberatung oder hinsichtlich der unterausgestatteten Investitionsförderung. Hier ist das Land gefragt, einheitliche Standards zu setzen.

Ein weiteres Qualitätsmerkmal liegt in der Aus- und Fortbildung des Kitapersonals und Tagespflegepersonen, welcher aufgrund des herrschenden Fachkräftemangels, der Mitarbeiterfluktuation und des hohen Durchschnittsalters des Kitapersonals erhebliche Bedeutung zukommt. Schabernack – Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe e. V. steht hierin den Fachkräften der gesamten Kinder- und Jugendhilfe im Land seit vielen Jahren als geschätzter und fachkompetenter Partner zur Seite. Die Finanzausstattung der Bildungsstätte muss endlich auskömmlich abgesichert werden.

18. Die Jugend- und Schulsozialarbeit in einer gemeinsamen Strategie von Land und Kommunen auf feste Füße stellen

Die Jugend- und Schulsozialarbeit ist ein integrativer Bestandteil des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in unserem Land. Die freie Jugendarbeit hat den Auftrag, mit ihren Angeboten junge Menschen mit ihren Problemen und Bedürfnissen wohnortnah und niederschwellig anzusprechen und Spielfelder gesellschaftlicher Integration anzubieten. Aufgrund fehlender Finanzmittel und unattraktiver Arbeitsbedingungen müssen zunehmend wichtige Angebote eingestellt oder zurückgefahren werden. Die Höhe der Landesförderung muss nennenswert ausgebaut werden, um die tatsächlichen Bedarfe abzubilden.

Jugendsozialarbeit am Standort Schule hat in den vergangenen Jahren stetig an Bedeutung gewonnen. Die Absenkung der förderfähigen Alterskohorte im KJfG M-V auf die sechs- bis 21-jährigen Kinder und Jugendlichen rückt hier auch die Grundschulen noch stärker als bisher ins Blickfeld von Schulsozialarbeit. Die ESF-Förderung als arbeitsmarktpolitisches Instrument gestattet weder eine fachlich-strategische Ausrichtung von Jugendsozialarbeit in Schule, noch stabile Arbeitsverhältnisse oder eine auskömmliche Finanzierung der Personalstellen. Die Umstellung auf eine an den Bedarfen orientierte Landesförderung ist dringend vonnöten, damit Schulsozialarbeit in hoher Qualität an allen Schulen zur Verfügung gestellt werden kann.

19. Wölfe halten sich nicht an Kreisgrenzen – Das Land muss handeln

Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von den sog. Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes für den Wolf muss landesweit gelten. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn diese Aufgabe durch die obere Naturschutzbehörde wahrgenommen wird. Das Land betreibt bereits die mit dem Wolf in Verbindung stehende Förderung der Präventionsmaßnahmen, die Entschädigung von Rissvorfällen, die Rissbegutachtung und das Management. Die so vorhandene Fachkenntnis des Landes kann zur Erteilung der o. g. Ausnahmen und Befreiungen von Zugriffsverboten genutzt werden. Eine schnellere

Abstimmung mit anderen Bundesländern und Polen ist dem Land bei Grenzübertritt des Tieres ebenfalls möglich.

20. Sauberes Wasser als wichtige Lebensgrundlage erhalten

Das Bewirtschaftungsverbot (Bauverbot, Verbot des Ausbringens von chemischen Stoffen und Gülle) im 7 m-Uferbereich muss wieder in das Landeswassergesetz (LWaG) aufgenommen werden. Da sich Gewässer häufig in Gefällelagen zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, erfolgt bei Niederschlägen ein Eintrag von Wasserschadstoffen. Auch stellen die Gewässerrandstreifen eigene, sehr sensible Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten dar.